

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 48/13 S

L 9 SO 310/13 B ER (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 43 SO 235/13 ER (SG Dortmund)

.....,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Stadt Dortmund,
Markt 6-8, 44122 Dortmund,

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. September 2013 durch
den Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie die Richterinnen **K r a u ß**
und **S i e f e r t**
beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Nordrhein-
Westfalen vom 15. August 2013 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen hat die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Sozialgerichts Dortmund vom 3.7.2013 zurückgewiesen (*Beschluss vom 15.8.2013*). Der Antragsteller hat selbst mit einem am 29.8.2013 beim LSG eingegangenen Schreiben, das an das Bundessozialgericht (BSG) weitergeleitet wurde und hier am 4.9.2013 eingegangen ist, sinngemäß Beschwerde wegen der Versagung einstweiligen Rechtsschutzes eingelegt.
- 2 Die Beschwerde ist unzulässig. Der Beschluss des LSG vom 15.8.2013 ist gemäß § 177 Sozialgerichtsgesetz (SGG) weder mit der Beschwerde noch mit einem sonstigen Rechtsmittel anfechtbar. Die Entscheidung erfolgt deshalb ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter in entsprechender Anwendung des § 169 SGG.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

